



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|---|---|--|---|
| Hochschule | Charlotte Fresenius Hochschule | | |
| Ggf. Standort | Wiesbaden, München, Hamburg, Köln | | |
| Studiengang | <i>Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science (M.Sc.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | vier Semester | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 CP | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2023 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 ¹ | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ./. | | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständige:r Referent:in | Dr. Jennifer Grünewald | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 16.03.2023 | | |

¹ pro Standort.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 7 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 10 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 11 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 11 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> | 17 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> | 18 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> | 20 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> | 23 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> | 23 |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> | 25 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> | 25 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> | 26 |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> | 27 |
| <i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i> | 28 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 31 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 31 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 31 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| 3.3 | <i>Gutachter:innengremium</i> | 31 |
| 4 | Datenblatt | 32 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 32 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 32 |
| 5 | Glossar | 33 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11) Die Studieninteressierten und Studierenden müssen frühzeitig transparent über die Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2 PsychThG n. F.) informiert werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): An den Standorten Wiesbaden, München, Hamburg und Köln ist die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren im Umfang von jeweils einem VZÄ anzuzeigen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und rechtsgeprüft einzureichen.

Auflage 4 (Kriterium § 20): Der Kooperationsvertrag ist in genehmigter Form einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der universitätsgleichgestellten Charlotte Fresenius Hochschule an den Standorten Wiesbaden, München, Hamburg und Köln angebotene Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ entspricht dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung (im Folgenden: PsychThG a. F.) sowie den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie aus dem Jahr 2014. Zielgruppe sind Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs in Psychologie nach dem PsychThG a. F. In dem Studiengang werden entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsregelung (§ 27 Abs. 2 des aktuell gültigen Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, im Folgenden: PsychThG n. F.) Studierende, die ein Studium der Psychologie vor dem 01.09.2020 begonnen haben und eine danach folgende Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in anstreben, letztmalig bis zum Wintersemester 2026/2027 aufgenommen. Dadurch soll ermöglicht werden, dass diese spätestens mit Stichtag 01.09.2032 ihre Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in abschließen können.

Die universitätsgleichgestellte Charlotte Fresenius Hochschule wurde mit Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.12.2021 gegründet. Sie befindet sich in der Trägerschaft der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH und ist eingebunden in das Bildungsunternehmen Carl Remigius Fresenius Education AG (früher: COGNOS Competence Group) und partizipiert auf dieser Grundlage an den räumlich-sächlichen Ressourcen der Hochschule Fresenius und am Qualitätsmanagement der COGNOS AG. Der konsekutive Masterstudiengang wird an den genannten Standorten in Kooperation mit der Hochschule Fresenius durchgeführt. Bei der Hochschule Fresenius handelt es sich um eine Fachhochschule; von den insgesamt im Studiengang zu erwerbenden 120 CP werden – in Abhängigkeit der Wahl der Module im Wahlpflichtbereich – 50 bis 62 CP an der Hochschule Fresenius erworben.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 686 Stunden Präsenzstudium, 300 Stunden Praktikum und 2.014 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden zwischen den Schwerpunkten „Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie“, „Intervention und Rehabilitation in der Klinischen Psychologie“ und „Psychotherapieverfahren und evidenzbasierte Methoden der

Psychotherapie“ wählen. Insgesamt müssen zwei der Bereiche mit jeweils zwei Modulen (insgesamt 24 CP) belegt werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Studiengangs wird die Voraussetzung für den Zugang zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß § 27 Abs. 2 des PsychThG n.F. geschaffen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes psychologisches Bachelorstudium mit mindestens 180 CP und einer Abschlussnote von 2,5 oder besser. Das abgeschlossene Bachelorstudium wird gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie auf die für das Masterstudium in Psychologie notwendigen Kompetenzvoraussetzungen geprüft. Überdies müssen die Studienbewerber:innen ein persönliches Auswahlgespräch bestehen, in dem die besondere Motivation und fachliche Eignung der Bewerber:innen geprüft wird. Bewertet werden das fachliche und wissenschaftliche Vorgehen anhand von Fallbeispielen sowie die Studienmotivation und Kommunikationskompetenzen.

Im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ erwerben die Studierenden vertiefende und verbreiternde Kenntnisse, die sie befähigen, menschliches Erleben und Verhalten sowohl im wissenschaftlichen als auch im berufspraktischen Kontext zu erklären, vorherzusagen und zu verändern. Der Studiengang vermittelt methodische Kenntnisse zur kritischen Analyse und Reflexion psychologischer Problemstellungen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, mithilfe fortgeschrittener psychologischer Methoden und angemessener Interpretation der Ergebnisse geeignete Lösungs- und Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Als mögliche Berufsfelder für Absolvent:innen nennt die Hochschule, neben der im Anschluss an eine Ausbildung zum:zur Psychologische:n Psychotherapeut:in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in auszuführenden Tätigkeit, auch Arbeitsbereiche in klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Bereichen des Gesundheitswesens, in Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie die Leitung einer selbstständigen Praxis in den genannten Bereichen.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen verfügt der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ über ein schlüssiges Studiengangskonzept mit einem ausgewogenen und auf die Qualifikationsziele stimmig ausgerichteten Curriculum. Die bereits vorhandenen Studierenden der noch jungen Hochschule zeigen sich insbesondere mit der Betreuung durch die Lehrenden zufrieden.

Die Hochschule Fresenius ist über den gemeinsamen Träger mit der universitätsgleichgestellten Charlotte Fresenius Hochschule verbunden und agiert in dem Studiengang als Kooperationspartner. Mit der langjährigen Durchführung von psychologischen Studiengängen bringt die Hochschule Fresenius grundlegende Kompetenzen und Erfahrung im Fachbereich Psychologie ein. Die Gutachter:innen nehmen die Synergieeffekte der Kooperation zur Kenntnis.

Die Charlotte Fresenius Hochschule verfügt in den Augen der Gutachter:innen über eine gute räumliche, sächliche und strukturelle Ausstattung zur Forschung und Forschungsförderung.

Im Hinblick auf die Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 2 des aktuell gültigen Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten stellen die Gutachter:innen fest, dass für Absolvent:innen des Studiengangs am Ende der Übergangsfrist eine Aufnahme der Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in aufgrund evtl. weniger vorhandener Plätze in Ausbildungsinstituten erschwert werden könnte. Die Situation ist nach Ansicht der Gutachter:innen zu beobachten und die Studierenden und Studieninteressierten sind über die aktuelle Lage transparent zu informieren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil (SPO BT) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Der Studiengang wird in Kooperation Hochschule Fresenius durchgeführt, bei der es sich um eine Fachhochschule handelt. Von den insgesamt im Studiengang zu erwerbenden 120 CP werden – in Abhängigkeit der Wahl der Module im Wahlpflichtbereich – 50 bis 62 CP an der Hochschule Fresenius erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist kein Profil gemäß § 4 der MRVO zugewiesen.

Im Modul „Masterarbeit und Disputation“ (28 CP) ist die Abschlussarbeit (21 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Klinischen Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Sieben CP entfallen auf die Disputation der Masterarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist gemäß § 7 der SPO BT:

- 1.) ein erfolgreich abgeschlossenes psychologisches Bachelorstudium mit mindestens 180 CP und einer Abschlussnote von 2,5 oder besser. Das abgeschlossene Bachelorstudium wird gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie auf die für das Masterstudium Psychologie notwendigen Kompetenzvoraussetzungen geprüft.
- 2.) das Durchlaufen eines persönlichen Auswahlgespräches mit einer Dauer von ca. 45 Minuten, in dem die besondere Motivation und fachliche Eignung der Bewerber:innen geprüft wird. Bewertet werden das fachliche und wissenschaftliche Vorgehen anhand von Fallbeispielen sowie die Studienmotivation und Kommunikationskompetenzen. Die drei Bereiche werden nach einem Bewertungsraster ausgewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ wird gemäß § 3 der SPO BT der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Gemäß § 2 Abs. 2 SPO BT wird mit dem erfolgreichen Absolvieren des Studiengangs die Voraussetzung für den Zugang zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß § 27 Abs. 2 des PsychThG n.F. geschaffen. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen 17 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit und Disputation“, auf das 28 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Lehrkräfte genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil (SPO AT) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden, mit Ausnahme des Moduls „Empirische Studien“, in dem eine Posterpräsentation und eine Hausarbeit durchgeführt werden. Die Begründung der Hochschule findet sich unter § 12 (Studierbarkeit). Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit und Disputation“ 21 CP und für die Disputation sieben CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der SPO BT 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden

insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 686 Stunden auf die Präsenzveranstaltungen, 300 Stunden auf die Praxis und 2.014 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Pflichtpraktikum“, zwölf CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 Abs. 1 der SPO AT gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 Abs. 2 SPO AT bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden bei der Konzeptakkreditierung des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ein gut ausgearbeitetes Studiengangskonzept und stimmige Modulbeschreibungen vor. Schwerpunkte der Begutachtungen waren die Kooperation mit der Hochschule Fresenius, insbesondere in Hinblick auf § 5 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, die personelle Ausstattung, die Forschungsaktivitäten und ihr Einbezug in die Lehre des Studiengangs sowie die Prüfungslast. Die Gutachter:innen hielten die Forschungsaktivitäten und das Personalkonzept für nicht ausreichend und regten eine Nachbesserung an.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung nahm die Charlotte Fresenius Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch und reichte die folgenden Unterlagen ein: Forschungskonzept, Übersicht der Forschungsprojekte, Lehrverflechtungsmatrizen, Studienverlaufspläne und Modulübersichten sowie das Profil der Lehrenden des Kooperationspartners Hochschule Fresenius. In den Augen der Gutachter:innen geht aus den Unterlagen hervor, dass die Hochschule über qualifiziertes Personal verfügt und plant, weiteres qualifiziertes Personal im Zuge des Aufwuchses einzustellen. Generell ist jedoch zu erkennen, dass die Hochschule mit einem knappen Personaltableau plant. Des Weiteren merken die Gutachter:innen an, dass die Expertise des Lehrpersonals der Charlotte Fresenius Hochschule und der Hochschule Fresenius insbesondere im Bereich der Methodenlehre liegt und der Bereich der Psychologischen Psychotherapie unterrepräsentiert ist. Die Gutachter:innen empfehlen daher, das Lehrpersonal in dieser Hinsicht zu erweitern.

Aus den nachgereichten Unterlagen zum Thema Forschung schließen die Gutachter:innen, dass sich die Hochschule zur Forschungsförderung verpflichtet und entsprechende Strukturen etabliert werden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass sich die Forschungsaktivitäten nach der Gründungsphase und innerhalb des ersten Akkreditierungszeitraums weiterentwickeln, was einer Prüfung in der Reakkreditierung des Studiengangs unterzogen werden sollte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Die Studierenden erwerben in dem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 der SPO BT vertiefende und verbreiternde Kenntnisse, die sie befähigen, menschliches Erleben und Verhalten sowohl im wissenschaftlichen als

auch im berufspraktischen Kontext zu erklären, vorherzusagen und zu verändern. Der Studiengang vermittelt methodische Kenntnisse zur kritischen Analyse und Reflexion psychologischer Problemstellungen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, mithilfe fortgeschrittener psychologischer Methoden und adäquater Ergebnisinterpretation geeignete Lösungs- und Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei werden sie dazu befähigt, psychologische Verfahren und Methoden zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus lernen die Studierenden, die eigenen Fähigkeiten kritisch einzuschätzen, Chancen und Risiken ihres Handelns zu erkennen und sachbezogene Gestaltungs- sowie Entscheidungsfreiheiten autonom und verantwortungsethisch im Sinne des demokratischen Gemeinnsinns zu nutzen. Der Studiengang befähigt die Studierenden, am wissenschaftlichen Fachdiskurs teilzunehmen.

Neben fachlichen und methodischen Fertigkeiten wird der Erwerb persönlicher Handlungskompetenzen angeregt und damit die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ermöglicht. Selbstständiges Arbeiten und kritische Selbstreflexion werden durch eigenständige Projektarbeit gefördert, zudem erlernen die Studierenden Fertigkeiten in der Kommunikation, der Teamarbeit und im Umgang mit interkulturellen Settings.

Mit Abschluss des Masterstudiums erhalten die Absolvent:innen die formalen Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in nach § 27 Abs. 2 PsychThG n.F. Als mögliche Berufsfelder neben der Arbeit als Psychologische:r Psychotherapeut:in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in nennt die Hochschule Tätigkeiten in klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Bereichen des Gesundheitswesens, in Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie die Leitung einer selbstständigen Niederlassung in den genannten Bereichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ gemäß § 5 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung zur Aufnahme einer Ausbildung zum:zur psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in qualifiziert. Dies wurde in Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs in Kooperation mit einer Fachhochschule (Hochschule Fresenius) kritisch diskutiert. Die Charlotte Fresenius Hochschule weist darauf hin, dass Studierende für den Zugang zur genannten Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG a. F. „eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt“ aufweisen müssen. Da es sich bei der Charlotte Fresenius Hochschule um eine universitätsgleichgestellte Hochschule handelt, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt. Die Gutachter:innen befinden die Argumentation der Hochschule für grundsätzlich schlüssig; es handelt sich bei dem Kooperationspartner um eine erfahrene und etablierte Fachhochschule (vgl. auch Bewertung § 20).

In dem Studiengang werden entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsregelung (§ 27 Abs. 2 PsychThG n. F.) Studierende, die ein Studium der Psychologie vor dem 01.09.2020 begonnen haben und eine danach folgende Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in anstreben, letztmalig bis zum Wintersemester 2027/2028 aufgenommen, sodass diese spätestens mit Stichtag 01.09.2032 ihre Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in abschließen können.

Die Gutachter:innen sehen die Aufnahme bis zum Wintersemester 2027/2028 kritisch, da dies bedeute, dass Studierende zwingend das Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden müssen, um die Ausbildung rechtzeitig innerhalb der Übergangsfrist zu absolvieren. Dies ließe keinen Spielraum für Verzögerungen aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder anderen unvorhergesehenen Faktoren. Zudem sei die Verfügbarkeit von ausreichend Ausbildungsplätzen zum Ende der Übergangsfrist nicht zwingend gegeben.

Die Hochschule kann die Bedenken der Gutachter:innen nachvollziehen. Aktuell sei noch nicht absehbar, wie viel Ausbildungsinstitute bis zum Ende der Übergangsfrist zur Verfügung stehen.

Die Hochschule sei und bleibe weiterhin mit den Instituten in der Region in Kontakt, um über die aktuelle Situation informiert zu sein. Zudem erwarte man den Peak der Studierendenzahlen bereits in den nächsten Jahren und gehe zum Ende der Übergangsfrist eher von wenigen Studienanfänger:innen aus, sodass auch weniger Ausbildungsplätze benötigt werden. Den Gutachter:innen ist bewusst, dass die an das Studium angeschlossene Ausbildung nicht im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt. Nichtsdestotrotz sehen sie es im Rahmen der Berufsbefähigung als notwendig an, den Studierenden und Studieninteressierten rechtzeitig transparente Informationen in Bezug auf die Übergangsfrist zukommen zu lassen. Dies sollte bereits über die Website geschehen, aber auch bei Bewerbungsgesprächen und während des Studiums thematisiert werden.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studieninteressierten und Studierenden müssen frühzeitig transparent über die Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2 PsychThG n. F.) informiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ist folgendermaßen aufgebaut:

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|---|---|---|---------------------------------------|
| Multivariate Analysemethoden (M-P 1) | Empirische Forschung und Evaluation in Theorie und Praxis (M-P 2) | Empirische Studie (M-P 7) | Seminar zur Masterarbeit (M-P 18) |
| Testen und Entscheiden (M-P 3) | Psychologische Gutachten in der Praxis (M-P 6) | Pflichtpraktikum (M-P 17) | Masterarbeit und Disputation (M-P 19) |
| Einführung in die Probabilistische Testtheorie (M-P 4) | Evaluation und Psychotherapieforschung in Theorie und Praxis (M-P 8) | | |
| Rezeption aktueller Forschungsergebnisse (M-P 5) | Anwendungsfelder* (M-P 11 – M-P 16) | Anwendungsfelder* (M-P 11 – M-P 14) | |
| Methoden und aktuelle Themen der kognitiven Neurowissenschaften (M-P 9) | Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie | Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie | |
| Methoden der Gesprächsführung (M-P 10) | Intervention und Rehabilitation in der klinischen Psychologie | Intervention und Rehabilitation in der klinischen Psychologie | |
| | Psychotherapieverfahren und evidenzbasierte Methoden der Psychotherapie** | Psychotherapieverfahren und evidenzbasierte Methoden der Psychotherapie** | |
| Pflichtmodul | Wahlpflichtmodul | Pflichtpraktikum | Abschlussprüfung |

* Wahlpflichtfächer innerhalb der Anwendungsfelder. Ein Anwendungsfeld pro Semester wird gewählt

** Wird nur im SoSe angeboten.

Tabelle 1: Modulübersicht.

Im ersten Semester erwerben die Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen in den Bereichen Evaluation, Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik, Testen sowie der Vertiefung von Grundlagen im Bereich der Neurowissenschaften und Gesprächsführung. Sie bauen ihre statistischen Kenntnisse aus, lernen die probabilistische Testtheorie kennen und erhalten einen vertieften Einblick in aktuelle psychologische Studien. Sie setzen sich kritisch mit Publikationen wissenschaftlicher Untersuchungen auseinander und lernen, vor dem Hintergrund des erworbenen Wissens, positive und kritische Aspekte zu benennen und Verbesserungsvorschläge für zukünftige Studien zu machen. Des Weiteren beschäftigen sich die Studierenden mit Diagnostik in verschiedenen Anwendungsfeldern, rechtlichen und ethischen Grundlagen sowie mit neurowissenschaftlichen Krankheitsbildern und Funktionsstörungen.

Aufbauend auf den Kenntnissen aus dem ersten Semester lernen die Studierenden im zweiten Semester, die qualitativen und quantitativen Forschungs- und Evaluationsmethoden in verschiedenen Kontexten einzusetzen und zu reflektieren. Zudem werden sie in die Lage versetzt, verschiedene Formen psychologischer Gutachten zu verstehen und zu erstellen.

Im zweiten und dritten Semester können die Studierenden durch die Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich (24 CP) ihre Kenntnisse ihrem eigenen Profil entsprechend vertiefen und erweitern. Zur Wahl stehen die Vertiefungen „Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie“, „Intervention und Rehabilitation in der klinischen Psychologie“ und „Psychotherapieverfahren und evidenzbasierte Methoden der Psychotherapie“ (jeweils zwei Module pro Vertiefung, insgesamt zwölf CP). Sowohl im zweiten als auch im dritten Semester absolvieren die Studierenden jeweils eine Vertiefung.

Im dritten Semester realisieren die Studierenden in Kleingruppen von etwa fünf Studierenden unter Betreuung der Lehrkraft eigene Forschungsprojekte. Sie erarbeiten eine Fragestellung und führen eine Literaturrecherche, eine Versuchsplanung, die Datenerhebung, die Datenaufbereitung sowie die Datenanalyse durch. Anschließend präsentieren sie in der Lehrveranstaltung ihre Forschungsergebnisse. Die wissenschaftliche Fragestellung kommt dabei aus einem frei wählbaren Bereich der Psychologie.

Ebenfalls im dritten Semester ist das achtwöchige Pflichtpraktikum (12 CP) angesiedelt, bei dem die Studierenden insgesamt 40 Werktage (min. 37 Stunden pro Woche) in der Praxis ableisten. Dadurch erhalten die Studierenden die Gelegenheit, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen, die im Studium erworbenen Kenntnisse anzuwenden und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse praktische Erfahrungen zu sammeln. Das Praktikum ist in § 6 der SPO BT geregelt. Es kann während der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum oder studienbegleitend in Teilzeit absolviert werden.

Die eigenständige Beschaffung der Praktikumsplätze obliegt den Studierenden, das Studiengangmanagement unterstützt dabei. Mindestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn muss die Zulassung zum Praktikum beim Standortprüfungsamt beantragt werden. Dieses prüft die Praxisstelle auf ihre Berufsfeldbezogenheit und auf den zeitlichen Umfang des Praktikums. Beim Prüfungsamt ist spätestens zwei Wochen nach Praktikumsende ein Praktikumsnachweis einzureichen, der als Prüfungsleistung für das Modul fungiert; eine Benotung des Praktikums erfolgt nicht. Die Betreuung vonseiten der Hochschule übernimmt der:die Studiengangsmanager:in, die Praxisanleitung erfolgt durch eine:n Psycholog:in, der:die mindestens einen Masterabschluss aufweist.

Im vierten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit der Anfertigung ihrer Masterarbeit. Im „Seminar zur Masterarbeit“ präsentieren die Studierenden zunächst den theoretischen Hintergrund sowie den aktuellen Forschungsstand zu der gewählten Problemstellung aus dem Bereich der Psychologie. Im Modul „Masterarbeit und Disputation“ bearbeiten sie die Fragestellung selbstständig im Rahmen der Masterarbeit und präsentieren ihre Forschungsergebnisse in der anschließenden Disputation.

Die Module setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung und vertiefenden Seminaren zusammen. Vorlesungen (als Präsenzzeit oder synchrone Online-Lehre; insgesamt umfassen die digitalen Anteile höchstens 25 %) vermitteln den Studierenden neue Wissensbestände, während die vertiefenden Seminare oder Übungen (Präsenzzeit) eine aktive Partizipation der Studierenden an den Lehr- und Lernprozessen inkludieren. Als Lehr- und Lernmethoden kommen laut Modulhandbuch in der Kontaktzeit insbesondere das interaktive Erarbeiten der Inhalte und Bearbeitung von Übungsaufgaben, Gruppendiskussionen, Kleingruppenarbeiten, Fall- und Praxisbeispiele, Rollenspiele, Erprobung von klinischen Diagnose- und psychotherapeutischen Interventionsmethoden mit Supervision und ggf. Videoanalyse, Vorträge und Referate, Datenerhebung, Datenanalyse sowie Feedback durch die Lehrenden zum Einsatz. Im Selbststudium werden als Lehr-Lernmethoden hauptsächlich selbstgesteuerte Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben und Reflexionsaufgaben und die Erstellung von Kurzgutachten genutzt.

Didaktische Grundüberlegungen zielen auf die Förderung von eigenständigem Denken und (sozialer) Reflexion sowie auf die Vertiefung des Wissenserwerbs durch praktische Erfahrungen ab. Es findet eine lehrveranstaltungsübergreifende Abstimmung von Lernergebnissen und Lehr-/Lernformen (Constructive Alignment) statt und die Aktivierung von Studierenden wird durch die Auswahl der Lernformen gefördert. Die Studierenden werden an die E-Learning-Plattform „studynet“ angeschlossen und erhalten einen eigenen Zugangsbereich. Dort sind ergänzende Lehr-/Lernmaterialien sowie alle Informationen rund um den Studiengang für die Studierenden abrufbar. Über das Format „StudyPlus“ stehen den Studierenden außercurriculare Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung, Weiterbildung und Vernetzung zur Verfügung.

Die Lehrveranstaltungen können entweder am jeweiligen Studienzentrum oder auch zentral an einem Studienzentrum durchgeführt werden. Alle Lehrveranstaltungen werden in der Regel wöchentlich, in Ausnahmefällen als Blockveranstaltung angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang offen formuliert sind, sodass auch Bachelorabsolvent:innen außerhalb der über den Träger verbundenen Hochschule Fresenius in den Studiengang zugelassen werden können. Die Charlotte Fresenius Hochschule bestätigt, dass gleichberechtigte Auswahlverfahren stattfinden und die Absolvent:innen der Hochschule Fresenius nicht bevorzugt behandelt werden. Im Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen, inwiefern man von einem Wechsel der Studierenden an der Hochschule Fresenius im Masterstudiengang „Psychologie“ an die Charlotte Fresenius Hochschule ausgehen kann. Die Hochschule geht aufgrund des durch das PsychThG n. F. vorgegeben rechtlichen Rahmens (Studienstart muss vor dem 01.09.2020 erfolgt sein) von wenig Studierenden aus, für die ein Wechsel in Frage kommt. Generell müssen Hochschulwechsler:innen unabhängig davon, von welcher Hochschule sie an die Charlotte Fresenius Hochschule wechseln, das für alle geltende Zulassungsverfahren durchlaufen. In den Ordnungen sind Anerkennungsregelungen definiert, die Anerkennung hochschulischer Leistungen nach individueller Prüfung festlegen. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen. Aus den Gesprächen mit den Teilnehmer:innen der Studierendenrunde geht allerdings hervor, dass an der Hochschule Fresenius durchaus vermehrt wechselwillige Studierende zu erwarten sind. Die Gutachter:innen empfehlen daher, die entsprechenden Studierenden der Hochschule Fresenius transparent über das Zulassungsverfahren und die an der Charlotte Fresenius vorhandenen Kapazitäten zu informieren.

In den Augen der Gutachter:innen führt die Lage des Moduls „Empirische Studien“ im dritten Semester zu einer Doppelbelastung. Die in dem Modul durchgeführte empirische Datenerhebung fällt in einen Zeitraum, in dem die Studierenden schon ihre Masterarbeit planen und mitunter bereits die dazugehörige Datenerhebung organisieren oder durchführen müssen. Die Hochschule legt dar, dass es sich bei der Datenerhebung des Moduls „Empirische Studien“ um ein von der Masterarbeit unabhängiges Thema handelt. Die Forschungsprojekte haben einen kleinen experimentellen Rahmen und es handle sich um keine Studien mit aufwendigem Design. Das Modul diene den Studierenden dazu, dass sie lernen, methodisch sauber zu arbeiten und sich für die Masterarbeit gewappnet fühlen. Die Studierenden bearbeiten die Datenerhebungen als Gruppe, so dass durch die Verteilung auf mehrere Personen der individuelle Workload angemessen bleibe. Die Gruppengröße von fünf Studierenden erscheint der Hochschule nicht zu groß; sie wurde gewählt, da die Studierenden lernen sollen, in für Forschungsgruppen repräsentativen Gruppengrößen kooperativ zu arbeiten. Das Modul wurde bereits in dem an der Hochschule Fresenius laufenden Psychologie-Masterstudiengang durchgeführt und man habe bisher gute Erfahrungen damit gemacht, die Studierenden zeigen sich zufrieden mit Inhalt und Durchführung des Moduls.

Die Gutachter:innen können die Darlegung der Hochschule nachvollziehen und sehen, dass ihre Bedenken einer sonderlich hohen Belastung durch das Modul unbegründet sind. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die Durchführung von den geschilderten Studien zur Festigung des methodischen Vorgehens im Bachelorstudiengang und nicht im Masterstudiengang angesiedelt ist. Die Hochschule kann den Gutachter:innen hierbei nicht zustimmen. Ihrer Meinung nach können auch selbst Datenerhebungen mit wenig Messzeitpunkten und simplen Designs für den Kompetenzerwerb auf Masterniveau genutzt werden. Je nach Level der Fragestellungen können komplexere Datenauswertungen erfolgen und so Muster identifiziert werden, die auf Bachelorniveau noch nicht möglich sind. Die Gutachter:innen können der Argumentation der Hochschule nicht vollständig folgen. Ihrer Ansicht nach sollte die Hochschule sowohl den Zeitpunkt des Moduls im Studienverlauf als auch die Qualifikationsziele des Moduls kritisch hinterfragen und gegebenenfalls anpassen.

Vor Ort wird über die Vertiefungen in den Wahlpflichtmodulen gesprochen. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den spezifischen Unterschieden zwischen den Vertiefungen „Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie“, „Psychotherapieverfahren und evidenzbasierte Methoden der Psychotherapie“ und „Intervention und Rehabilitation in der Klinischen Psychologie“. Die Hochschule erläutert, dass neben den in den Namen der Vertiefungen benannten Bereichen der Psychologie auch die erlernten Verfahren eine Rolle spielen. Während die ersten beiden Wahlpflichtfelder verfahrensoffen sind, geht es in letzterem spezifisch um Verhaltenstherapie und systemische Therapie. Die Gutachter:innen akzeptieren die Antwort.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte sowohl den Zeitpunkt des Moduls „Empirische Studien“ im Studienverlauf als auch die Qualifikationsziele des Moduls kritisch hinterfragen und gegebenenfalls anpassen.
- Die Studierenden des Masterstudiengangs „Psychologie“ der kooperierenden Hochschule Fresenius sollten transparent über das Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ an der Charlotte Fresenius Hochschule sowie die Aufnahmekapazitäten in diesem Studiengang informiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Studierenden können Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen absolvieren und ihr Pflichtpraktikum an ausländischen Praxiseinrichtungen durchführen. Unterstützung bei der Organisation von Auslandsaufenthalten bekommen die Studierenden vom Competence Center International Services (CCIS).

Außerhalb der Vorlesungszeit können die Studierenden an einem dreiwöchigen Sprachkurs im Studienzentrum der Hochschule Fresenius in New York teilnehmen. Neben Business-Englisch-Kursen finden dort Workshops zum Thema Networking, Personal Branding und Leadership statt. Zudem werden in jedem Semester standortübergreifend drei- bis viertägige Studienfahrten in verschiedene Länder mit Kulturprogramm und Besuchen von Wirtschaftseinrichtungen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Charlotte Fresenius Hochschule aufgrund der noch nicht lange zurückliegenden Gründung der Hochschule noch über wenig Partnerhochschulen im Ausland verfügt. Gleichzeitig ist die Hochschule bestrebt, Partnerschaften zu etablieren und durch anderweitige Angebote Kurzzeitmobilitäten zu ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 Abs. 1 der SPO AT geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Aufwuchsplan eingereicht. Geplant ist im Wintersemester 2023/2024 die Besetzung einer Professur (1,0 VZÄ) mit der Denomination „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ für jeden Standort. Da der vorliegende Masterstudiengang aufgrund der Übergangsregelung nur bis zum Wintersemester 2027/2028 angeboten wird, ist eine sukzessive Integration des aufgebauten Personals in die Durchführung des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ nach PsychThG n. F. geplant.

Neben einer Professur je Standort wird auf bereits berufene und noch zu berufene Professor:innen der Charlotte Fresenius Hochschule zurückgegriffen. An den Standorten Wiesbaden und München sind dies zum Studienstart im Wintersemester 2023/2024 fünf habilitierte Professor:innen sowie sechs wissenschaftliche Mitarbeiter:innen; in Hamburg werden zu dem Zeitpunkt vier habilitierte Professor:innen und fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und am Standort in Köln eine habilitierte:r Professor:in und eine wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in tätig sein. Die Unterschiede in der bereits vorhandenen Personalausstattung der einzelnen Standorte ist auf die unterschiedlichen Startzeiten des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ zurückzuführen. Dieser läuft beispielsweise am Standort Wiesbaden bereits seit dem Sommersemester 2022, an den Standorten München und Hamburg startete er zum Wintersemester 2022/2023 und am Kölner Standort wird der Bachelorstudiengang „Psychologie“ erst im Sommersemester 2023 seinen Betrieb aufnehmen.

Ein Teil der Lehre des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ wird vom Kooperationspartner Hochschule Fresenius angeboten, der das hierfür erforderliche Personal vorhält. Beide Hochschulen stellen sicher, dass die Lehre durch mindestens 50 % berufene professorale Lehrkräfte erfolgt. Die Kooperation in Bezug auf das Personal wird unter § 20 beschrieben.

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ umfasst insgesamt 49 SWS, wovon 33 SWS im Rahmen von Pflichtmodulen abgehalten werden. Weitere 16 SWS sind auf den Wahlpflichtbereich verteilt. Bei der Wahl des Anwendungsfeldes „Psychotherapieverfahren und evidenzbasierte Methoden der Psychotherapie“ entfallen insgesamt 17 SWS auf Lehre der Charlotte Fresenius Hochschule. Hiervon werden neun SWS von der Professur mit der Denomination „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ übernommen, weitere vier SWS durch eine:n Wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in im Fachgebiet „Klinische Psychologie und Psychologische Methodenlehre“ (Aufwuchs geplant im Wintersemester 2024/2025) sowie vier SWS durch externe Lehrbeauftragte mit den Fachgebieten „Klinische Psychologie“ und „Psychologische Methodenlehre“ (Aufwuchs geplant im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024). Zusätzlich zu den ausgewiesenen SWS wird die Betreuung des Praktikums sowie die Betreuung der Masterarbeit von den Lehrenden geleistet.

Die Charlotte Fresenius Hochschule verfügt über eine Berufsordnungsplanung. Einzelne Teile des Lehrangebots werden an Lehrbeauftragte vergeben. Hierbei handelt es sich um Spezifikationsbereiche und Anwendungsgebiete, die nicht durch hauptamtliches, festangestelltes Personal abgedeckt werden können. Für die Vergabe von Lehraufträgen nennt die Hochschule folgende Kriterien: Fachkompetenz, Lehrerfahrung, Qualität der Evaluationsergebnisse, wissenschaftlicher Hintergrund und Forschungsexpertise sowie Praxiserfahrungen in dem zu vertretenden Gebiet.

Die Betreuungsrelation bei Vollaustattung (wird im Sommersemester 2025 erreicht) beträgt von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:46.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bereits vorhandenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ und das Lehrdeputat hervor.

Es finden nach Angaben der Hochschule regelmäßig, hochschuldidaktische Veranstaltungen für hauptamtlich Lehrende statt und einmal pro Semester wird der Tag der Digitalen Lehre veranstaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass für das anspruchsvolle Lehrprogramm der Klinischen Psychologie wenig Personal eingeplant ist und erkundigen sich, wie die Sicherung der Qualität in Anbetracht dessen sichergestellt werden kann. Die Hochschule legt dar, dass man sich an einer professoralen Quote von 50 % orientiere und durch die Verteilung der Module auf die Charlotte Fresenius Hochschule und den Kooperationspartner Hochschule Fresenius auch das Personal des Kooperationspartners in den Studiengang integriert werde. Die Modulverantwortung von Modulen des Kooperationspartners wird gemeinsam von einer Lehrkraft der Hochschule Fresenius und von einer Lehrkraft der Charlotte Fresenius Hochschule übernommen, sodass für die Qualitätssicherung der Module ein permanenter Austausch zwischen den Hochschulen bestehe. Von den drei angebotenen Vertiefungen im Wahlpflichtbereich werden zwei an der Hochschule Fresenius durch dort bereits vorhandenes Personal abgedeckt; nur einer der Schwerpunkte wird mit noch einzustellendem Personal der Charlotte Fresenius Hochschule durchgeführt. Neben den Lehrenden des Kooperationspartners stehe durch den bereits an der Charlotte Fresenius Hochschule seit dem Sommersemester 2022 laufenden Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den ab 2023 geplanten Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ an den Standorten der Charlotte Fresenius Hochschule auch weiteres professorales Lehrpersonal zur Verfügung, das im Studiengang Lehre erbringen wird.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Betreuung von Abschlussarbeiten auf die Lehrkräfte verteilt wird. Diese werden, so die Hochschule, auf die im Studiengang lehrenden Professuren der Charlotte Fresenius Hochschule und Hochschule Fresenius verteilt, zudem können auch qualifizierte Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen Abschlussarbeiten betreuen. Die Qualifikation der Betreuungsperson wird durch den Prüfungsausschuss geprüft.

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist die Personalausstattung in den aktuellen Unterlagen nicht ausreichend dargelegt, weshalb sie eine Nachbesserung in den Unterlagen als notwendig erachten. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule Lehrverflechtungsmatrizen, Studienverlaufspläne und Modulübersichten ein, aus denen der Einsatz des Lehrpersonals hervorgeht. Aus Kurzprofilen der Lehrenden des Kooperationspartners Hochschule Fresenius wird ebenfalls ersichtlich, dass die Lehrenden in den Modulen, die an der Hochschule Fresenius abgeleistet werden, über eine einschlägige Qualifikation verfügen. Generell ist zu erkennen, dass für den Studiengang relativ wenig Lehrkräfte eingeplant sind, sodass deutlich wird, dass diese neben der Lehre und Betreuung von Studierenden wenig Zeit für Forschungsaktivitäten haben werden. Die Gutachter:innen bemerken außerdem, dass überwiegend Professuren der Methodenlehre vertreten sind. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule über mehr professorale Lehrkräfte aus dem Bereich der Psychologischen Psychotherapie verfügen, um eine Abdeckung der entsprechenden Lehrinhalte sicherzustellen. Die Besetzung der im Aufwuchsplan für das Wintersemester 2023/2024 vorgesehen Professur je Standort (Wiesbaden, München, Hamburg und Köln) im Umfang von 1,0 VZÄ ist anzuzeigen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Module der ersten zwei Semester mit wenigen Ausnahmen vom Kooperationspartner Hochschule Fresenius durchgeführt werden, weshalb eine Besetzung der Professuren vor Studienstart zwar zu begrüßen, aber nicht unbedingt notwendig ist.

Als weiterer zentraler Diskussionspunkt kristallisiert sich die Forschungsstärke des wissenschaftlichen Personals heraus. Die Gutachter:innen vermissen eine Übersicht der aktuellen und geplanten Forschungsprojekte, sodass ersichtlich wird, welche Forschungsthemen die Aktualität der Lehre sichern und anschlussfähig für die Studierenden sind. Eine Übersicht an Forschungsthemen ist in den Augen der Gutachter:innen insbesondere in Hinblick auf die Universitätsgleichstellung der Charlotte Fresenius Hochschule zu erwarten. Die aktuell schon berufenen Professor:innen legen dar, dass sie in unterschiedlichen Forschungsprojekten aktiv sind. Dies sind aktuell

Forschungsverbände und Projekte, die schon vor ihrer Berufung an die Charlotte Fresenius Hochschule bestanden.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Charlotte Fresenius Hochschule ein Forschungskonzept und eine Übersicht der Forschungsprojekte nach. Aus den Dokumenten geht hervor, dass die Hochschule sich zu Strukturen der Forschungsförderung verpflichtet und bereits Forschungsprojekte vorhanden sind sowie weitere geplant werden. Da die Professuren für den Masterstudiengang noch nicht an allen Standorten besetzt sind, verteilen sich die dargestellten Forschungsprojekte bisher auf nur ein bis drei Personen. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass sich dies ändern wird, sobald weitere Professuren besetzt werden und der Studiengang seinen Betrieb aufnimmt.

Die Hochschule sollte bei den noch zu besetzenden Professuren darauf achten, dass forschungsstarke Lehrkräfte berufen werden. Die in den Unterlagen der Hochschule beschriebene sächliche und räumliche Forschungsausstattung sowie die Hochschulstrukturen zur Forschungsförderung könnten hier bei den Ausschreibungen genannt werden, um die Professuren für Forscher:innen attraktiv zu machen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- An den Standorten Wiesbaden, München, Hamburg und Köln ist die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren im Umfang von jeweils einer VZÄ anzuzeigen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darauf achten, forschungsstarke Professor:innen zu berufen.
- Die Hochschule sollte über mehr professorale Lehrkräfte aus dem Bereich der Psychologischen Psychotherapie verfügen, um eine Abdeckung der entsprechenden Lehrinhalte sicherzustellen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ wird an den Standorten der Charlotte Fresenius Hochschule in Wiesbaden, München, Hamburg und Köln angeboten. An diesen Standorten teilt sich die Charlotte Fresenius Hochschule mit der kooperierenden Hochschule Fresenius räumliche und sächliche Ressourcen.

Die Hochschule veranschlagt einen Raumbedarf von 1,5 Räumen für die Studierenden der ersten Kohorte des Studiengangs zu Studienbeginn im Wintersemester 2023/2024. Die Ausstattung aller Standorte umfasst Hörsäle, Seminarräume, EDV-/Medienlabore, Bibliotheken, Stillarbeitsräume sowie für das Hochschulpersonal Büro- und Konferenzräume. Sämtlichen Hochschulmitgliedern stehen Kopier- und Druckmöglichkeiten sowie Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten (Bistro, Mensa, Cafeteria, Lounge, Pausenräume o.ä.) zur Verfügung. Zusätzlich verfügt die Charlotte Fresenius Hochschule über Laborräume für die Forschung im Fachbereich Psychologie. Für jede Professur wird ein Zugang zu Laborräumen ermöglicht. Die konkreten Bedarfe werden individuell je Professur im Rahmen der Berufungsverhandlungen ermittelt und festgelegt. In einer formalen Vorlage können zu berufene Professor:innen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Forschungs- und Lehrprofils dezidiert angeben, welche erforderliche Ausstattung sie für

Forschung und Lehre benötigen. Die Labore an den Standorten Wiesbaden, München und Hamburg befinden sich im Aufbau.

In allen vier Studienzentren ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Abteilungen Prüfungsamt, Service Lounge, Bibliothek, Gleichstellungsbeauftragte/Beschwerdestelle, E-Learning, Career Service, Languages, Datenverarbeitung/IT und International Services vertreten. Zusätzlich fungieren an jedem Standort Studiengangmanager:innen (0,5 VZÄ) als Ansprechpartner:innen und Study Coaches. Sie stehen für organisatorische Fragen zur Verfügung, betreuen die Studierenden und Dozierenden vor Ort und übernehmen die Koordination des Pflichtpraktikums.

Eine umfangreiche Fachbibliothek ist durch die an den Standorten bereits operierende kooperierende Hochschule Fresenius vorhanden und eine Testothek wird aktuell eingerichtet. Ein Testothekskonzept für den Aufbau und eine Übersicht der vorhandenen bzw. zur Anschaffung geplanten Manuale liegt vor.

Folgende lizenzierten eRessourcen stehen den Studierenden zur Verfügung:

- alle eJournals von Springer und Wiley.
- alle eJournals von SAGE und Lizenzen der Annual Reviews (inkl. Psychologie).
- das „Gesundheitspaket“ von Thieme (inkl. Psychologie).
- das „Psychologiepaket“ von Hogrefe.
- die eJournals von Karger (inkl. Psychologie).
- EZB und DBIS, im Fach Psychologie sind in der EZB 617 wiss. Fachzeitschriften aufgeführt, für die eine vollständige Lizenz vorhanden ist. Dazu kommen 256 Titel mit Lizenzen für bestimmte Jahrgänge.
- PsycArticles der APA.
- PsyContent, Themenpaket PsyJOURNALS von Hogrefe.
- www.wiso-net.de – inklusive Psychologiemodul

Am Standort in München gibt es in der Bibliothek 42 Einzelarbeitsplätze sowie drei Gruppenarbeitsräume (ein Raum für sechs Personen, zwei für vier Personen). Die Gruppenarbeitsräume können über die Bibliothek für gewisse Zeitslots gebucht werden. In Hamburg stehen auf der Bibliotheksfläche 16 Einzelarbeitsplätze und eine Lesesitzecke zur Verfügung. Darüber hinaus stehen drei Räume für Still- und Gruppenarbeit mit insgesamt 30 Arbeitsplätzen zur Verfügung. Am Standort in Köln stehen 42 Stillarbeitsplätze zur Verfügung sowie fünf Gruppenarbeitsräume mit jeweils zwölf Plätzen. Auch diese Gruppenräume sind für die Studierenden über die Bibliothek für gewisse Zeiträume buchbar. In Wiesbaden befinden sich 30 Plätze im Lesesaal zur Stillarbeit. Überdies stehen fünf separate Gruppenräume, einer mit drei Plätzen, sowie jeweils zwei mit vier bzw. sieben Plätzen zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek gestalten sich wie folgt:

Standort Köln: Montag bis Freitag 9:30 – 18 Uhr; Samstag 11 – 15 Uhr

Standort Hamburg: Montag und Donnerstag 8:30 – 11:30 Uhr und 12 – 16 Uhr; Dienstag und Mittwoch 8:30 – 11:30 Uhr und 12 – 18:30 Uhr; Freitag 10 – 14 Uhr

Standort Wiesbaden: Montag und Dienstag 10 – 14 Uhr; Mittwoch 10 – 16 Uhr; Donnerstag bis Samstag 10 – 14 Uhr

Standort München: Montag, Mittwoch bis Freitag 9 – 17 Uhr; Dienstag 9 bis 19 Uhr

An jedem Standort steht den Studierenden für Fragen zur Benutzung der Bibliothek das Bibliothekspersonal zu den Öffnungszeiten zur Verfügung. Zu Beginn des Semesters werden Bibliothekseinführungen und Einführungsveranstaltungen zur Datenbankrecherche angeboten. Die Option der Fernleihe besteht nicht, die Studierenden können hierfür bei Bedarf die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Nähe nutzen. An den Standorten München und Wiesbaden ist dies kostenfrei möglich, in Köln und Hamburg wird eine Gebühr erhoben.

Die Studierenden erhalten Zugang zur Online-Lernplattform studynet. Hier werden den Studierenden sämtliche Unterlagen zu den Lehrveranstaltungen sowie allgemeine Dokumente zum Studiengang (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studien- und Prüfungsordnung etc.) zur Verfügung gestellt. Ferner finden sie hier Kontaktdaten von unterschiedlichen Ansprechpersonen an den Standorten. Ebenfalls über das Studierendenportal können die Studierenden ihren Stundenplan einsehen und werden über eventuelle Änderungen informiert. Darüber hinaus eröffnet die Online-Lernplattform durch Online-Foren die Möglichkeit für den interaktiven Austausch zwischen den Studierenden oder mit den Dozierenden zum Informations- und Wissensaustausch.

Die synchrone Online-Lehre wird über die Software Zoom durchgeführt. Hierzu erhalten alle Dozierenden einen eigenen Zoom-Zugang. Zudem ist jeder Standort in ausgewählten Räumen mit Streaming Technologie ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird über die Unterstützung der Studierenden bei der Beschaffung der Praxisstellen diskutiert. Die Hochschule legt dar, dass das Studiengangmanagement Informationsveranstaltungen für die Studierenden organisiert und bereits vorhandene Praxiseinrichtungen verwaltet. Auch die Hochschule Fresenius verfügt nach langjähriger Erfahrung über eine Datenbank von Praxisstellen, die den Studierenden der Charlotte Fresenius zur Verfügung steht. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist mit diesen Strukturen eine adäquate Unterstützung der Studierenden eingerichtet.

Zum Themenbereich der Forschung stellt die Hochschule die zur Verfügung gestellte Ausstattung vor. Berufene Professuren erhalten sowohl eine sächliche als auch eine räumliche und personelle Grundausrüstung, um Forschung zu betreiben. Als interne Forschungsförderungsstrukturen nennt die Hochschule die Möglichkeit von Anschubfinanzierung, die anlassbezogene Reduktion von Lehrverpflichtungen sowie ein finanzielles Anreizsystem. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein zentrales sowie ein personenbezogenes Forschungsbudget. Es ist geplant, ein Forschungskoordinationsbüro und eine standortübergreifende Forschungsdatenbank zu etablieren. An den unterschiedlichen Standorten werden in Abhängigkeit der Denomination der Professuren verschiedene Labortypen aufgebaut und technisch-administratives Personal eingestellt, um die Labore zu betreuen. So seien beispielsweise ein Eye-Tracking-Labor, ein KJP-Labor, ein psychophysiologisches Labor und ein Medienlabor im Aufbau. Die Gutachter:innen begrüßen den Aufbau von Forschungsstrukturen und -ausstattung, insbesondere in Form der Labore. Sie raten der Hochschule, diese Strukturen aktiv bei den Stellenausschreibungen zu betonen, sodass forschungsstarkes Lehrpersonal berufen werden kann.

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei den Studierenden der Charlotte Fresenius Hochschule nach der Zufriedenheit mit den Öffnungszeiten und der Ausstattung der Bibliothek. Die Studierenden zeigen sich mit beiden Themen zufrieden. Über den Standort Wiesbaden wird lobend berichtet, dass die Bibliothek über einen frei zugänglichen Stillarbeitsraum verfügt und darüber hinaus weitere Lernräume für Einzel- oder Gruppenarbeiten gebucht werden können.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 19 der SPO AT definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten oder der Seitenumfang angegeben.

Im Studiengang werden insgesamt 18 Modulprüfungen abgeleistet. In den Pflichtmodulen schreiben die Studierenden drei Klausuren, ein psychologisches Gutachten, eine Hausarbeit und ein Portfolio. Sie halten eine Präsentation, ein Referat, legen eine mündliche Prüfung ab, absolvieren ein Kolloquium, schreiben eine Masterarbeit und absolvieren eine Disputation. Zudem leisten sie in Modul MP7 sowohl eine Posterpräsentation als auch eine Hausarbeit ab. Die Hochschule begründet das Abschließen des Moduls mit zwei Prüfungsleistungen folgendermaßen: Im Rahmen von wissenschaftlichen Studien ist es üblich, dass die Fragestellung, ihre Operationalisierung, die Datenerhebung und Datenanalyse, Ergebnisse und Diskussion sowohl im Rahmen von Posterpräsentationen auf wissenschaftlichen Kongressen vorgestellt und diskutiert werden als auch eine schriftliche Publikation der Untersuchung erfolgt. Die beiden Prüfungsleistungen in diesem Modul sollen dies abbilden und die Studierenden auf diese Formen wissenschaftlicher Kommunikation vorbereiten.

In den sechs Wahlpflichtmodulen sind insgesamt zwei mündliche Prüfungen, drei Referate und eine Hausarbeit vorgesehen, wobei die letztendlichen Prüfungsformen (vier Module sind auszuwählen) von der Modulwahl der Studierenden abhängt.

Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen und im vierten Semester drei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung (SPO BT) liegt bisher im Entwurf und ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung genehmigt und rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und rechtsgeprüft einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in einer Prüfungsphase am Ende jedes Semesters oder semesterbegleitend (beispielsweise Präsentationen, Referate) statt. In der Mitte des Vorlesungszeitraums ist eine weitere vorlesungsfreie Prüfungswoche vorgesehen, die von den Studierenden für Wiederholungsprüfungen genutzt werden kann. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Alle Lehrveranstaltungen werden wöchentlich über den gesamten Semesterverlauf oder als Blockveranstaltungen durchgeführt, Vorlesungen können auch als synchrone Online-Lehre abgehalten werden. Dabei achtet die Hochschule darauf, dass der Anteil der Online-Lehre entsprechend den Empfehlungen der DGPs 25 % der Gesamtlehre nicht übersteigt. In welcher Form die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester angeboten werden (wöchentlich, Blockveranstaltung, digitale Vorlesung), wird den Studierenden zu Semesterbeginn mitgeteilt.

Pro Semester sind zwei siebenwöchige Vorlesungszeiten geplant. Die in dieser Zeit liegenden Lehrveranstaltungszeiten werden an Wochentagen in einem Zeitfenster von 7:45 Uhr und 19:30 Uhr platziert. Um das Selbststudium zu unterstützen, wird pro Woche ein vorlesungsfreier Tag eingerichtet. In der Mitte des Semesters (Woche 10/11) finden Wiederholungsprüfungen statt. Im Anschluss an den zweiten Abschnitt der Vorlesungszeit haben die Studierenden eine vorlesungsfreie Woche (Woche 18), um sich auf die Prüfungsphase in Woche 19 und 20 vorzubereiten:

| | | | | |
|---|---|---------------------------|---|----------------------|
| 1 und 2 | 3 bis 9 | 10 | | |
| Vorlesungsfreie Zeit | Vorlesungszeit - 7 Wochen Unterrichtszeiten in der Regel: werktags 7:45 bis 19.30 Uhr | | Prüfungsw oche im 4. Semester zusätzlich Woche 11 | |
| 11 bis 17 | | 18 | 19 und 20 | 21 bis 26 |
| Vorlesungszeit - 7 Wochen Unterrichtszeiten in der Regel: werktags 7:45 bis 19.30 Uhr | | Prüfungs- vorbereitung | Prüfungsphase | Vorlesungsfreie Zeit |

Tabelle 2: Semesterstruktur aufgeteilt nach Wochen.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 23 der SPO AT zweimal wiederholt werden. Einmalig wird ein dritter Wiederholungsversuch gewährt. Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 30 Abs. 1 AT einmal wiederholt werden.

Die fachliche Betreuung erfolgt in Form von Informationsabenden vor Aufnahme des Studiums sowie durch feste und individuelle Sprechstundentermine bei dem akademischen Hochschulpersonal sowie durch entsprechende Kontaktmöglichkeiten per E-Mail oder über die Online-Lernplattform studynet. Auf der Lernplattform werden den Studierenden auch alle Informationen und Dokumente, wie Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Änderungen im Studienprogramm zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Weiterhin erfolgt eine fachliche Betreuung durch die an den Standorten angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden. An jedem Standort stehen den Studierenden Vertrauensdozent:innen sowie ein psychosoziales Beratungsangebot zur Verfügung. Überdies gibt es an allen Standorten Diversity-Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Studierende mit Behinderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort zeigen sich die bereits an der Hochschule und beim Kooperationspartner in anderen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden zufrieden mit der Charlotte Fresenius Hochschule und dem Kooperationspartner Hochschule Fresenius. Sie loben insbesondere die enge Betreuung und Begleitung durch die Lehrenden und die Offenheit der Lehrenden für die Rückmeldungen der Studierenden. Die Studiengangorganisation könnte aus Sicht der Studierenden verbessert werden, indem die Stundenpläne für die anstehenden Semester früher bekannt gegeben werden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei den Studierenden nach der über die Semester ungleich verteilten Prüfungslast, die im ersten Semester sechs Prüfungen und im zweiten Semester fünf

Prüfungen vorsieht. Die Studierenden, die aktuell den bis auf die Module zur klinischen Psychologie gleich aufgebauten Masterstudiengang „Psychologie“ an der kooperierenden Hochschule Fresenius belegen, empfinden die Prüfungslast in den ersten zwei Semestern machbar, aber sehr hoch. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass auch im zu akkreditierenden Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ die Prüfungslast der ersten Semester kritisch hinterfragt, regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst werden sollte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Charlotte Fresenius Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Stundenplan für das anstehende Semester sollte für die Studierenden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben werden.
- Die Prüfungslast für die ersten beiden Semester sollte kritisch hinterfragt und bei Bedarf angepasst werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Ein- bis zweimal pro Semester finden standortübergreifende Sitzungen des Studiengangmanagements, der Professuren, der festangestellten Lehrenden und dem Qualitätszirkel (paritätisch besetzt aus habilitierten und nicht habilitierten Professor:innen der Charlotte Fresenius Hochschule und der kooperierenden Hochschule Fresenius; vgl. § 20 hochschulische Kooperation) statt. Diese sorgen für einen kontinuierlichen Austausch und Anpassungen im Curriculum, wobei auch die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in die Diskussionen einfließen. An jedem Standort gibt es darüber hinaus einmal jährlich ein Austauschtreffen zwischen Lehrpersonal, Modulverantwortlichen und Studiengangmanagement. Es ist außerdem geplant, einen wissenschaftlichen Beirat für den Fachbereich Psychologie einzusetzen, dem u.a. Mitglieder aus der Psychotherapeutenkammer, Mitglieder der DGPs und Praxisvertreter:innen angehören. Dieser soll Inhalte, Berufsbefähigungen und den Forschungsoutput prüfen.

Die Lehrenden lassen ihre Forschungsprojekte in die Lehre einfließen und im Modul M-P 7 „Empirische Studie“ haben die Studierenden die Möglichkeit, an den Forschungsprojekten aktiv mitzuwirken. Zudem organisieren die Lehrenden an den Standorten des Studiengangs Tagungen und Konferenzen, bei denen die Studierenden einen Einblick in den aktuellen Fachdiskurs erhalten. Jede Professur erhält überdies ein Budget, das für die Teilnahme an Kongressen und Fachtagungen zur Verfügung steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Psychologie. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-

didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei dem:der Präsident:in der Charlotte Fresenius Hochschule. In der Evaluationsordnung sind interne sowie externe Evaluationen geregelt. Als interne Evaluationen kommen gemäß § 4 der Evaluationsordnung folgende Erhebungen zum Einsatz: Studieneingangsbefragung, Lehrevaluationen einschließlich Workloadüberprüfung (am Ende jedes Semesters), Umfragen zur Studierendenzufriedenheit (mindestens alle drei Jahre), Absolvent:innenbefragung (spätestens 24 Monate nach Abschluss des Studiums.) sowie anlassbezogene Evaluationen. Gleichstellungsaspekte im laufenden Studienbetrieb werden im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen abgeprüft und entsprechend ausgewertet.

Lehrevaluationen werden online über das Evaluations-System (EvaSys) durchgeführt und vom Qualitätsmanagement ausgewertet. Folgende Bereiche werden erhoben: der:die Dozent:in, die didaktische Gestaltung und Konzeption, Workload und Anforderungen sowie Involvement.

Gemäß Anlage 3.3 der Evaluationsordnung werden auch die Praktika regelmäßig evaluiert. Die Praxiszeit wird als curricular verankertes Modul M-P 17 grundsätzlich auf Modulebene evaluiert. Bei durchschnittlichen Evaluationswerten schlechter als 3,0 nimmt der:die Studiengangmanager:in Kontakt zum jeweiligen Praxispartner auf.

Am Ende eines Evaluationsturnus von Lehrevaluationen findet eine abschließende Besprechung zwischen den jeweiligen Dekan:innen und den Evaluationsbeauftragten der einzelnen Fachbereiche statt, um die Ergebnisse zu diskutieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen abzuleiten. Die Evaluationsbeauftragten erstellen in der Regel jedes Semester einen zusammenfassenden Bericht über die Evaluationsergebnisse aller evaluierten Veranstaltungen eines Fachbereichs, der an das Qualitätsmanagement (QM) und die Fachbereiche weitergeleitet wird.

Die Ergebnisse aller Evaluationen und Überprüfungen werden den Studiengangmanager:innen in angemessener Form mitgeteilt. Diese teilen die relevanten Ergebnisse mit den Lehrenden und Studierenden. Bei gravierenden oder wiederkehrenden Auffälligkeiten werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert.

Zudem werden Prüfungsfragestellungen und Abschlussarbeiten hinsichtlich ihrer Eignung zur Überprüfung der Lernergebnisse und Qualität stichprobenartig auf regelmäßiger Basis durch das Studiengangmanagement oder durch beauftragte Personen begutachtet.

An der Weiterentwicklung der Studiengänge werden die Studierenden durch sogenannte Student-Hearings beteiligt, bei denen ein Austausch zwischen Studiengangmanagement und Studierendenvertretung stattfindet. Nach dem Abschluss der ersten Kohorte ist ein Follow-Up-Workshop angesetzt, an dem alle Statusgruppen teilnehmen. Es werden Verbesserungspotenziale auf fachlich-inhaltlicher Ebene, aber auch in Bezug auf administrative Prozesse diskutiert und Maßnahmen abgeleitet.

Das hochschulische Qualitätsmanagement ist außerdem in das konzernweite Qualitätsmanagement der COGNOS AG (nach DIN ISO 9001 zertifiziert) eingebettet und in einem Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert. Gemäß dem Qualitätsmanagementsystem werden jährliche interne Audits aller Gesellschaften und Standorte der COGNOS AG durchgeführt, der Umgang mit qualitativen und quantitativen Kennzahlen an den Standorten und die Ableitung, Kommunikation und Dokumentation von Maßnahmen wird überprüft. Die kooperierende systemakkrediterte

Hochschule Fresenius befindet sich ebenfalls in der Hand der COGNOS AG und unterliegt damit den gleichen Abläufen der Qualitätssicherung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass alle vier Wochen standortübergreifende Treffen stattfinden, die dem Austausch zwischen den Lehrenden und der Qualitätssicherung dienen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das folgende Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit beinhaltet: Einbindung von Gleichstellungsaspekten in Berufungsverfahren, bei der Einstellung und Förderung von Nachwuchswissenschaftler:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen; Einrichtung von familiengerechten Rahmenbedingungen zum Arbeiten und Studieren; Aufbau einer chancengerechten Organisationskultur; Nutzung gendergerechter Sprache in der nach innen und nach außen gerichteten Kommunikation (Gendergap durch Nutzung des Doppelpunkts); Schaffung von Transparenz in Entscheidungsprozessen. In unterrepräsentierten Bereichen werden Frauen verstärkt berücksichtigt und gefördert, entsprechende Stellenausschreibungen sind so zu formulieren, dass sich Frauen angesprochen fühlen.

Es wird eine Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt, die für die Aktualisierung des Gleichstellungskonzept Verantwortung trägt und entsprechende Ziele sowie Maßnahmen formuliert. Sie ist weisungsfrei, berät und schult Mitarbeiter:innen sowie Studierende und partizipiert an personellen und organisatorischen Prozessen mit. Bei der Schulung der Mitarbeiter:innen sind insbesondere eine Förderung von Genderkompetenzen und eine Sensibilisierung für den Einfluss des sogenannten „unconscious bias“ geplant.

Neben den Schulungsangeboten der Gleichstellungsbeauftragten bietet auch die Abteilung Career Services spezifische Workshops für Studierende und Mitarbeiter:innen an, beispielsweise zur Karriereberatung.

Als zentrale Werte werden Respekt, Offenheit, Fairness und gegenseitige Verantwortung unabhängig von Geschlecht und Glauben genannt. Bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags müssen die Mitarbeiter:innen die Kenntnisnahme des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bestätigen. Relevante Dokumente der Gleichstellung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) sind aushangpflichtig und werden den Mitarbeiter:innen über das elektronische QM-System zugänglich gemacht.

Um familiengerechte Strukturen zu etablieren, nutzt die Hochschule den pme-Familienservice, der individuelle Beratungen durchführt und bei der Organisation von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, bei ambulanten Diensten und in Pflegeheimen unterstützt. Weiterhin können Mitarbeiter:innen Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten und für Teilzeitmodelle nutzen. Zur Förderung einer Work-Life-Balance werden den Mitarbeiter:innen besondere Tarife in Fitnessstudios, Sonderrabatte auf Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen geboten.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 24 der SPO AT

beschrieben. Die Kontaktdaten von Vertrauensdozent:innen sowie der Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragten werden den Studierenden über die Online-Lernplattform studynet zugänglich gemacht.

Die Hochschule verfügt über eine Datenbank, die unterschiedliche Stipendienmöglichkeiten für Studierende zusammenstellt, unter anderem auch spezifische Stipendien zur Förderung von Frauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die universitätsgleichgestellte Charlotte Fresenius Hochschule kooperiert mit der Hochschule Fresenius in Hinblick auf die Durchführung des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ mit dem Ziel, Mehrwert durch Bündelung und Ergänzung der jeweiligen Kompetenzen zu erzeugen. Es liegt ein Kooperationsvertrag im Entwurf vor. Bei der Hochschule Fresenius handelt es sich um eine systemakkreditierte Hochschule.

Die Verantwortung für die Qualität, die adäquate Durchführung der Lehre und die Vergabe der Abschlusszeugnisse und der Hochschulgrade des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ liegt bei der Charlotte Fresenius Hochschule. Die Studierenden werden an der Charlotte Fresenius Hochschule immatrikuliert und diese ist verantwortlich für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und für die Entscheidung über die Immatrikulation. Ebenso prüft sie Ansprüche auf Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen sowie Anerkennung von hochschulischen Leistungen. Die Charlotte Fresenius Hochschule trifft die Entscheidungen über die Aufgabenstellungen sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüft die Eignung der von der Hochschule Fresenius vorgeschlagenen Lehrbeauftragten.

Zur Sicherung der Qualität und zum Austausch zwischen den Kooperationspartnern wird ein Qualitätszirkel eingerichtet. Dieser ist paritätisch besetzt aus habilitierten und nicht habilitierten Professor:innen beider Hochschulen, in der Regel die Modulverantwortlichen, und bespricht ein- bis zweimal pro Semester die fachlich-inhaltlichen und wissenschaftlichen Anspruchsniveaus der Module. Es obliegt dem Qualitätszirkel, Kriterien der Qualitätskontrolle zu formulieren und die Einhaltung der Qualitätsvorgaben regelmäßig zu überprüfen (beispielsweise anhand von Lehrevaluationen, Besprechung von Skripten, Austausch von Materialien etc.).

Von der Hochschule Fresenius werden von den insgesamt 18 Modulen des Studiengangs sieben Pflichtmodule (38 CP) und von den insgesamt drei Anwendungsfeldern zwei Anwendungsfelder durchgeführt. Die Studierenden müssen hiervon zwei belegen, sodass, je nach Auswahl der Studierenden, weitere zwölf bis 24 CP durch von der kooperierenden Hochschule durchgeführte Module erworben werden. Dies führt zu einer Gesamtzahl von 50 bis 62 CP, also knapp die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden CP, die in Modulen beim Kooperationspartner erworben werden. Folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Module auf die Charlotte Fresenius Hochschule und auf die kooperierende Hochschule Fresenius:

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------|
| M-P 1 (4 SWS/5 CP) | M-P 2 (6 SWS/8 CP) | M-P 7 (4 SWS/6 CP) | M-P 18 (0 SWS/28 CP) |
| M-P 3 (2 SWS/5 CP) | M-P 6 (2 SWS/5 CP) | M-P 17 (0 SWS/12 CP) | M-P 19 (1 SWS/2 CP) |
| M-P 4 (2 SWS/5 CP) | M-P 8 (2 SWS/5 CP) | Anwendungsfeld II* (8 SWS/12 CP) | |
| M-P 5 (2 SWS/5 CP) | Anwendungsfeld I* (8 SWS/ 12 CP) | | |
| M-P 9 (4 SWS/5 CP) | | | |
| M-P 10 (4 SWS/5 CP) | | | |

| | | |
|-----------|-----------|------------------------------------|
| CFH Modul | HSF Modul | je nach Wahl HSF oder CFH Modul |
|-----------|-----------|------------------------------------|

Tabelle 3: Module des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ und ihre Aufteilung auf die Charlotte Fresenius Hochschule (CFH Modul) und ihren Kooperationspartner Hochschule Fresenius (HSF Modul).

Für jedes Modul wird eine modulverantwortliche Lehrkraft vonseiten der Charlotte Fresenius Hochschule benannt. Hierbei handelt es sich um bereits berufene oder zu berufene habilitierte/habilitationsäquivalente Professor:innen, die im regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Lehrenden der Hochschule Fresenius die Umsetzung und die Qualität der Module im Blick haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Charlotte Fresenius Hochschule legt dar, dass es sich bei dem Kooperationspartner Hochschule Fresenius um eine seit 1971 staatlich anerkannte Hochschule handelt, die aktuell an acht Standorten operiert und über etwa 17.000 Studierende verfügt. Die Hochschulen sind über den gemeinsamen Träger verbunden und nutzen gemeinsame Verwaltungsstrukturen, räumliche sowie sächliche Ausstattung.

Die Hochschule Fresenius habe, so die Charlotte Fresenius Hochschule, langjährige Erfahrung im Fachbereich der Psychologie und ist mit entsprechendem Lehrpersonal ausgestattet. Die hohe Qualität der Lehre an der Hochschule Fresenius zeige sich unter anderem dadurch, dass der dort aktuell laufende Masterstudiengang „Psychologie“ den Absolvent:innen in Baden-Württemberg und Niedersachsen den Zugang zur Ausbildung zum:zur psychologischen Psychotherapeut:in oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in sowie in Bayern zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in eröffnet. Die Durchführung des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ biete nun die Möglichkeit, vorhandene Synergieeffekte zu nutzen.

Die Gutachter:innen nehmen die Erfahrung der Hochschule Fresenius in der Durchführung von psychologischen Studiengängen positiv zur Kenntnis und können die Sinnhaftigkeit der Kooperation verstehen. Die Organisation und die Qualitätssicherung des Masterstudiengangs sind aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Kooperationsvertrag im Entwurf vorliegt und noch genehmigt werden muss.

Um die personelle Ausstattung in Hinblick auf die durch den Kooperationspartner zu unterrichtenden Module bewerten zu können, fehlen den Gutachter:innen entsprechende Unterlagen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule die Kurzprofile der relevanten Lehrenden der Hochschule Fresenius ein. Zudem legt sie Lehrverflechtungsmatrizen, Studienverlaufspläne und Modulübersichten vor, aus denen die eingesetzten Lehrkräfte an den unterschiedlichen Standorten hervorgehen. Die Gutachter:innen nehmen die Unterlagen zur Kenntnis. In ihren Augen sind auch die durch den Kooperationspartner durchgeführten Module mit qualifiziertem, habilitiertem und nicht-habilitiertem Lehrpersonal ausgestattet. Es ist jedoch zu erkennen, dass überwiegend Professuren für Methodenlehre und weniger professorale Lehrkräfte aus dem Bereich der Psychologischen Psychotherapie vertreten sind (vgl. Empfehlung unter § 12 Abs. 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Kooperationsvertrag ist in genehmigter Form einzureichen.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am bis zum 31.08.2020 gültigen Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG a. F.), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie aus dem Jahr 2014.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Dr. Jürgen Bengel, Universität Freiburg, Institut für Psychologie

Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Prof.in Dr. Silke Wiegand-Grefe, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Zentrum für Psychosoziale Medizin

c) Studierende:r

Anna Kelterer, Studierende der Vrije Universiteit Amsterdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 18.07.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 16.09.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 15.12.2022 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitungen, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende sowohl der Charlotte Fresenius Hochschule als auch der kooperierenden Hochschule Fresenius |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)